

Prof. Dr. Manfred Liebel

Freie Universität Berlin, Leiter des M.A. Childhood Studies and Children's Rights (MACR)

Mündliche Stellungnahme bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Stärkung der Kinderrechte“ am 25.01.2016 im Deutschen Bundestag

Kinderrechte stärken – heißt heute vor allem, Kindern zu ermöglichen oder die Möglichkeit von Kindern zu verbessern, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Frau Kittel (Monitoringstelle) nennt dies „Zugang zum Recht“ zu finden, Frau Wapler (HU) nennt es „Rechtsmobilisierung“. Ich nenne es: die subjektiven oder Handlungsrechte von Kindern zu stärken.

Dies geht über die Kodifizierung von Rechten in Gesetzen hinaus (dazu ist einiges in Deutschland vorangekommen), macht aber die weitere Ausgestaltung und Erweiterung der Kinderrechte in Gesetzen und ihre Verankerung im GG nicht überflüssig. Es geht, wenn Sie so wollen, um den **Unterbau** der Kinderrechte – und um den ist es in Deutschland bislang schlecht bestellt.

Um die subjektiven Rechte der Kinder zu stärken, müssen auf **allen** politischen Ebenen unabhängige Menschenrechtsinstitutionen für Kinder (Kinderinteressenvertretungen) geschaffen werden. Sie müssen für Kinder unmittelbar (d.h. nicht nur über Sorgeberechtigte) zugänglich (niedrigschwellig) und rechtlich so mandatiert und materiell so ausgestattet sein, dass sie Kinder **wirkungsvoll** vertreten können. Wobei ich unter Vertretung nicht „Stellvertretung“ verstehe, die anstelle der Kinder handelt, sondern die die Kinder in die Lage versetzt und dabei unterstützt, wo immer möglich ihre Rechte selbst zu vertreten. Dies heißt auch, die kollektive Vertretung der Kinderrechte durch die Kinder selbst zu stärken (im Englischen child-led advocacy genannt). Sie mögen Kinderbeauftragte, Ombudspersonen oder wie immer genannt werden – auf den Namen kommt es nicht an, sondern auf die Kompetenzen und ihre Zugänglichkeit – auch und vor allem für Kinder, die sozial benachteiligt sind und häufig diskriminiert werden (z.B. Kinder in Armut, Flüchtlingskinder).

Menschenrechtsinstitutionen für Kinder (Kinderinteressenvertretungen) sind nicht nur, aber **immer auch als Beschwerdestellen** zu verstehen. Sie sind nicht nur wichtig, wenn Rechte verletzt werden, sondern handeln proaktiv, um den Kinderrechten in der Gesellschaft und dem Handeln politischer bzw. administrativer Instanzen Geltung zu verschaffen. Sowohl gegenüber Gerichten als auch im außer- oder vor-justiziellen Raum.

Solche Stellen – mit vertrauenswürdigen und qualifizierten Personen ausgestattet – müssen sowohl im öffentlich-politischen Raum als auch in allen Institutionen bestehen, in denen die Rechte der Kinder auf dem Spiel stehen (Familiengerichte, Strafgerichte) oder in denen sich Kinder einen Großteil ihrer Zeit aufhalten – nicht nur stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, sondern auch Schulen, Kitas usw. Und sie müssen unabhängig von Weisungen sein (im Sinne der „Pariser Prinzipien“ der Vereinten Nationen), sondern, wenn Sie so wollen, allein abhängig vom Willen der Kinder sein. Sie müssen selbst partizipatorisch strukturiert sein, z.B. über Kinder- und Jugendbeiräte (wie es im Antrag der Fraktion „Die Linke“ vorgeschlagen wird). Dies fordert auch der UN-Kinderrechtsausschuss.

Wenn wir bedenken, dass es in Deutschland ca. 14 Millionen Minderjährige und mehr als 11.000 Kommunen gibt, kann nicht davon gesprochen werden, dass die vermutlich ca. 100 kommunalen Kinderinteressenvertretungen „viel“ sind, es sind beschämend wenig (übrigens kennt ihre Zahl bis heute niemand genau und sie arbeiten oft nur auf ehrenamtlicher Basis). Auf der Länderebene ist nur ein einziges Bundesland (Sachsen-Anhalt) übrig geblieben, in dem ein Landeskinderbeauftragter existiert (und dessen Stelle ist so dürftig ausgestattet und so sehr mit Aufgaben überladen, dass sie selbst aus der Sicht des Amtsinhabers nicht mehr als ein Feigenblatt ist). In den pädagogischen Einrichtungen, mag es – wie etwa in Schulen – sog. Vertrauenslehrer*innen geben, aber sie können mangels Kompetenzen und fehlender Unabhängigkeit nicht als Beschwerdeinstanzen fungieren – ihr Mandat muss klar definiert und rechtlich abgesichert sein. Für stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe hat inzwischen das Bundeskinderschutzgesetz Beschwerdemöglichkeiten vorgeschrieben, aber von der Umsetzung wirksamer Kinderinteressenvertretungen und Beschwerdemöglichkeiten, die das Vertrauen der Kinder verdienen und die dem von Frau Urban-Stahl in ihrem Statement benannten „strukturellen Machtungleichgewicht“ entgegenwirken, sind wir auch hier noch weit entfernt.

Kinderinteressenvertretungen sind im Lebensumfeld der Kinder (d.h. in den Kommunen, Stadtvierteln, Landkreisen, pädagogischen Einrichtungen) besonders wichtig, da sie hier für Kinder am ehesten erreichbar sind. Aber sie müssen ergänzt werden um Interessenvertretungen auf Länder- **und auch auf Bundesebene**, da sich nicht alle Fragen und Probleme auf kommunaler Ebene oder in den Einrichtungen selbst lösen lassen. Sebastian Sedlmayr hat in seinem Statement im Namen von UNICEF z.B. auf Beschwerden gegen Gesetze und Maßnahmen des Bundes und auf Kinderrechtsverletzungen im „virtuellen Raum“ hingewiesen. Ihnen kann allein auf kommunaler Ebene nicht wirkungsvoll begegnet werden. Die verschiedenen Ebenen und Bereiche sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es kommt auf das Zusammenwirken und die Koordination an. In meinem schriftlichen Statement habe ich mich mit den Einwänden auseinandergesetzt, die immer wieder gegen einen Bundeskinderbeauftragten oder eine Ombudsstelle auf Bundesebene vorgebracht wurden, und will dies hier nicht wiederholen. Der Vorschlag der Fraktion „Die Linke“, eine solche Stelle – analog dem Unabhängigen Wehrbeauftragten -, im GG zu verankern scheint mir jedenfalls eine gute Idee zu sein. Auf diese Weise würde die immer wieder vorgebrachte Forderung, Kinderrechte im GG zu verankern, über das Symbolische hinausgeführt.

Es ist beschämend, dass Deutschland inzwischen fast das einzige Land in Europa ist, das **auf nationaler Ebene** über keine Kinderinteressenvertretung im Sinne eines mandatierten und gut ausgestatteten und verfassungsmäßig gesicherten Unabhängigen Kinderbeauftragten oder eines koordinierten landesweiten und flächendeckenden Beschwerdemanagements verfügt (obwohl dies seit Jahren auch vom UN-Kinderrechteausschuss gefordert wird). Es ist natürlich erfreulich, dass es endlich eine Monitoringstelle für Kinderrechte gibt, aber sie ist in ihren Aufgaben begrenzt und müsste auch noch eine gesetzliche Grundlage bekommen und noch besser ausgestattet werden.